



<b>05.01. – 09.01.2026</b> - 2. KW, Stand: 30.12.2026 –	<b>Terminvorschau für die Presse</b> - Öffentliche Sitzungen des Schöffen- und Jugendschöfengerichts -
<b>05.01.2025</b> <b>09.00 Uhr</b> <b>Saal Z 16</b> <b>gegen D.M. und J.G.</b>  <b>D.M.</b> <b>wegen vorsätzlicher</b> <b>Straßenverkehrsgefährdung,</b> <b>Fahrens ohne</b> <b>Fahrerlaubnis, unerlaubtem</b> <b>Entfernen vom Unfallort,</b> <b>Trunkenheit im Verkehr,</b> <b>Diebstahls u.a.</b>  <b>J.G.</b> <b>wegen Zulassens des</b> <b>Fahrens ohne Fahrerlaubnis</b>	<b>Schöfengericht</b> Vorsitzender: Richterin Drees  <b>Angeklagter D.M. :</b> <b>vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung, Fahren ohne</b> <b>Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort,</b> <b>Trunkenheit im Verkehr, Diebstahl u.a.?</b>  <b>Angeklagte J.G.:</b> <b>Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis?</b>  Dem Angeklagten D.M. wird vorgeworfen, am 16.02.2024 mit dem VW Touran der J.G. durch Spelle gefahren zu sein, obwohl er infolge der Einwirkung berausgender Mittel nicht mehr fahrtüchtig und nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis gewesen sei. Als er einen Funkstreifenwagen erblickt habe, sei er mit erhöhter Geschwindigkeit davongefahren, wobei er eine Straßenlaterne gestreift und beschädigt habe. Zudem seien an dem von ihm geführten PKW Lackschäden entstanden. Obwohl er den Unfall bemerkt habe, habe er die Unfallörtlichkeit mit erhöhter Geschwindigkeit verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.  Am 24.11.2024 soll der Angeklagte D.M. mit einem angemieteten VW Tiguan in Spelle und Rheine öffentliche Straßen befahren haben, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein und ohne die zuvor aufgenommene Menge berausgender Mittel bedacht zu haben.  Am 08.11.2024, am 27.12.2024 und am 18.07.2024 soll der Angeklagte D.M. jeweils mit einem PKW durch Lengerich bzw. Spelle gefahren sein, ohne die benötigte Fahrerlaubnis besessen zu haben.  Am 24.12.2023 soll der Angeklagte D.M. - entsprechend einem mit dem Kioskmitarbeiter T.K. vorgefassten Tatplan - in einem Kiosk in Freren zwei Geschenke im Wert von mindestens 59,85

	<p>Euro bis 98,98 Euro an der Kasse vorgelegt und einen 20-Euro Schein zur Bezahlung dem T.K. übergeben haben. Nach Vortäuschen eines Kassierorganges habe T.K. dem Angeklagten D.M. den Schein wieder zurückgegeben. Sodann soll D.M. zwei weitere Geschenke im Wert von mindestens 59,85 Euro bis 98,98 Euro an der Kasse vorgelegt und einen 20-Euro-Schein überreicht haben. T.K. habe lediglich 10,99 Euro verbucht und 9,01 Euro an den Angeklagten D.M. zurückgegeben. Sodann habe D.M. den Kiosk mit den Geschenken verlassen, um diese für sich zu verwenden.</p> <p>Der Angeklagte J.G. wird vorgeworfen, am 04.08.2021, 16.02.2024 und 18.07.2024 zugelassen zu haben, dass der Angeklagte D.M. ihren PKW auf öffentlichen Straßen in Spelle gefahren habe, obgleich sie gewusst habe, dass dieser nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis gewesen sei.</p> <p>Zu dem Termin sind neben den üblichen Beteiligten 10 Zeugen geladen.</p>
--	--

Hauptverhandlungstermine müssen manchmal kurzfristig aufgehoben oder verschoben werden müssen. Wenn Sie an dem Termin teilnehmen möchten, empfiehlt sich daher eine Nachfrage in der zuständigen Geschäftsstelle:  
 Jugendschöfengericht: 0591 8049 314  
 Schöfengericht: 0591 8049 314.

Kontakt:  
 Ri' inAG Dr. Bettina Mannhart  
 Telefon: 0591-8049-201  
 Telefax: 0591-8049-444  
 E-Mail: [Bettina.Mannhart@justiz.niedersachsen.de](mailto:Bettina.Mannhart@justiz.niedersachsen.de)